

Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. März 2001 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 6 - Östlich Bahnhof - (Amtsblatt 2001, S. 396)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gebietes - Östlich Bahnhof - durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Die Sanierungsgebietsgrenze verläuft an der südlichen Grenze der Grundstücke Hamburger Straße 5 / Rotenburger Straße 1 in Richtung Süden an der westlichen Grenze des Grundstückes Rotenburger Straße 24, weiter über die Grünanlage, die Franz-Lenz-Straße überquerend an der Hase entlang, danach in östlicher Richtung an der südlichen Seite der Eisenbahnstrecke Amsterdam - Hannover, weiter in südlicher Richtung, danach in westlicher Richtung und nochmals in südlicher Richtung entlang der westlichen Gebäudegrenze des Gebäudes Hamburger Straße 22b über das Gelände des Güterbahnhofes, über die Trassen der sog. „Münsterkurve“ entlang am Nordrand der Wasastraße, am westlichen Rand des Grundstückes An der Petersburg 1 über die Bahnlinie Münster - Bremen, weiter am westlichen Rand des Grundstückes Pottgraben 35, in Richtung Norden einschl. der Grundstücke Konrad-Adenauer-Ring Nr. 19 - 43 entlang der Bahnlinie Münster-Bremen, einschl. der Eisenbahnüberquerungen im Hauptbahnhof und der Brachfläche östlich der Bahnlinie Münster - Bremen bis zur Hamburger Straße.

(2) Der Bereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück, Flur 106, Flurstücke 1/1, 2/2, 10/6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26/7, 71/8, 71/11, 71/13

Flur 107, Flurstücke 15/3, 19/6 teilw., 22/1

Flur 124, Flurstücke 10/86 teilw., 13/6 teilw., 16/277, 16/295, 16/296, 16/298, 16/299, 16/300, 16/301, 34/28, 34/29, 34/30, 34/31, 34/32 teilw., 41/3 teilw., 41/8, 41/9, 41/10,

Flur 125, Flurstücke 17/4, 23/1 teilw., 23/2 teilw., 23/4, 23/5, 57/3 teilw., 62/4, 62/5, 331/23, 332/23, 334/23, 339/23, 345/62, 346/62, 350/62, 352/23

Flur 126, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 3/1, 3/5, 3/7, 3/8, 3/9, 7/13 teilw., 10, 11/1, 13/2, 22/3, 24/15, 57/1,

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte 1 : 2000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Rissmüllerplatz, Zimmer 216, montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr - 17.30 Uhr und freitags von 08.30 - 13.00 Uhr aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.